

Sitzung vom 24. September 1997

2076. Motion (Auszahlungsverfahren der Krankenkassenprämien-Verbilligungen im Kanton Zürich)

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, hat am 16. Juni 1997 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die heute äusserst fragwürdige Ermittlung von Anspruchsberechtigten und das Auszahlungssystem der Prämienverbilligungsbeiträge derart zu ändern, dass nicht mehr nach dem Giesskannenprinzip allen mutmasslich Anspruchsberechtigten, auch denjenigen ohne tatsächlichen Bedarf, staatliche Zuschüsse ausbezahlt werden.

Begründung:

Trotz leerer Kantonskasse und hoher Sozialausgaben werden noch immer Steuergelder verschleudert. Ein besonders stossendes Beispiel dafür ist das Prämienverbilligungssystem des Kantons Zürich. Aufgrund von steuerbarem Einkommen und Vermögen werden Anspruchsberechtigte von Amtes wegen ermittelt und allen Personen, unabhängig vom Bedarf, die mutmasslich in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, Beträge ausbezahlt. Auf diese Weise werden Lehrlinge, Studenten ohne Nebenerwerbseinkommen, Ausland- und Weltreisende mit vorübergehendem Erwerbsausfall durch den Sozialversicherungsanstands-Computer des Kantons Zürich der «neuen Armut» zugerechnet. Selbst wenn sie noch bei den Eltern leben, diese die Krankenkassenprämien während der Ausbildung bezahlen oder Nachkommen von Multimillionären sind, werden sie der neuen Armut zugeteilt und haben Anspruch auf Beitragszuschüsse an die Krankenkassenprämien. Nur wenn die betreffenden Geldempfänger schriftlich mitteilen, dass sie auf die Verbilligung verzichten, wird davon abgesehen. Diese Geldverschwendung an «Nicht-Bedürftige» ist unverantwortlich.

Gemäss Interpellationsantwort (KR-Nr. 311/1996) sind der Regierung diese Fehlleistung und die Schwachstellen seit einiger Zeit bekannt, dennoch hat sie diese noch immer nicht behoben. Es werden nach wie vor Beitragszahlungen an Personen geleistet, die keinen Bedarf anmelden oder um Hilfeleistungen gebeten haben.

Das am 8. Juni 1997 angenommene neue Zürcher Steuergesetz bietet mit der nun jährlichen Veranlagung eine unbürokratische Möglichkeit, zum Beispiel mit einem Zusatzformular zur Steuererklärung, die Krankenkassenprämienverbilligung zu beantragen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bund gewährt den Kantonen jährlich Beiträge zur Verbilligung der Prämien (Art. 66 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG). Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1 KVG), wobei die entsprechenden Ausführungsbestimmungen von den Kantonen zu erlassen sind (Art. 97 KVG). Gemäss Art. 66 Abs. 5 KVG dürfen die Kantone die Bundesbeiträge um höchstens 50% kürzen. Der Kanton Zürich nimmt den Beitrag des Bundes gemäss §7 Abs. 1 Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO) nur zu 50% in Anspruch. Dem Kanton steht somit jedes Jahr eine bestimmte Summe zur Verfügung, welche gestützt auf die Bundesgesetzgebung an die Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen weitergegeben werden muss und weder weiter gekürzt noch für andere Aufgaben verwendet werden darf.

Im Rahmen der Arbeiten zum Erlass der EVO wurde bei der Prämienverbilligung dem Wunsch Rechnung getragen, die berechtigten Personen von Amtes wegen zu ermitteln und somit auf ein Antragssystem zu verzichten. Damit sollten alle Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen auf möglichst unbürokratische Art und Weise eine Prämienverbilligung erhalten. Zudem sollte die Prämienverbilligung mit möglichst wenig zusätzlichen Personalressourcen durchgeführt und daher auf bestehende Institutionen (Gemeinden, Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich usw.) zurückgegriffen werden

können. Dass bei einem automatischen System und bei einer Bevölkerung von rund 1,2 Mio. Menschen gewisse Personen oder Personengruppen Vorteile erlangen können, kann nicht ausgeschlossen werden. Einmal mehr sei aber erwähnt, dass das System der Prämienverbilligung nicht gerechter sein kann als das Steuersystem, zumal es bei den Steuern um viel grössere Beträge geht. Jugendliche in Ausbildung erhalten heute nur eine reduzierte Prämienverbilligung, d.h. eine Kinderprämienverbilligung, welche 1997 zwischen Fr. 420 und Fr. 600 pro Jahr beträgt. Schliesslich steht es Personen, welche aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht wirklich in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, jederzeit offen, auf die Prämienverbilligung zu verzichten.

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) ist vorgesehen, dass die berechtigten Personen ihre Prämienverbilligung nach Erhalt der ersten Mitteilung anfordern müssen, und dass bei Personen, für welche die Steuerfaktoren nicht deren tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, die Prämienverbilligung ausnahmsweise verweigert werden kann. Das EG KVG wurde am 2. Juli 1997 an die politischen Parteien, die Gemeinden und Städte sowie an weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Ende September 1997. Eine Anpassung der EVO zum heutigen Zeitpunkt ist deshalb wenig sinnvoll, kann doch das System nicht jedes Jahr verändert werden, da sonst ein reibungsloser Ablauf nicht mehr gewährleistet werden kann. Diejenigen Personen, welche aufgrund ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen auf eine Prämienverbilligung angewiesen sind, würden aber durch eine verspätete Auszahlung besonders benachteiligt.

Eine direkte Verknüpfung des Prämienverbilligungssystems mit demjenigen der Steuern könnte überprüft werden. Eine Erleichterung oder Verbesserung würde aber auch die vorgeschlagene Lösung nicht bringen, müssten doch einerseits alle Anträge, d.h. auch diejenigen von Personen, welche nicht berechtigt wären, zuerst überprüft werden. Nachdem sich beim Vollzug 1997 bereits viel weniger Probleme ergaben und für 1998 noch einmal eine Verbesserung angestrebt wird, würde die Auszahlung der Prämienverbilligung oder eine Verrechnung mit den Steuern zu neuen zeitlichen und organisatorischen Problemen (z.B. Auszahlung an die Krankenversicherer usw.) führen. Schliesslich würden die Probleme mit der Prämienverbilligung nur auf eine andere Stelle der kantonalen Verwaltung verlagert, ohne eine wirkliche Verbesserung zu bringen.

Da die Weichen für eine Verbesserung des Systems mit dem Entwurf zum EG KVG bereits gestellt sind, soll vor einer Änderung der EVO die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zum EG KVG abgewartet werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi